

30. Berufungspastoral

„Wenige Menschen ahnen, was Gott aus ihnen machen würde, wenn sie sich ihm ganz überließen“

Dieser Gedanke des Hl. Ignatius von Loyola ist der Leitsatz unseres Engagements in der Berufungspastoral. Ich bitte sehr um Ihre Unterstützung.

Das nächste Treffen des „Netzwerkes Berufung“ ist am Dienstag, 21. März 2006, 14.30 Uhr – 18.30 Uhr im Bildungshaus Batschuns. Bitte um Anmeldung im Bischöflichen Ordinariat.

Dr. Benno Elbs
Generalvikar

31. Kirchenopfer für das Studieninternat Marianum

am Sonntag, den 14. Mai 2006

Lieber Herr Pfarrer!

Verantwortung übernehmen, wo Vertrauen geschenkt wird!

Seit einiger Zeit beschäftigt sich das Kuratorium des Marianums mit der Frage der Zukunft und der Perspektiven des Studieninternates der Kath. Kirche Vorarlberg. Immerhin blickt man zurück auf Jahre, in denen bis zu 160 Buben im Hause waren. Ruf und Ansehen in der Bevölkerung waren groß und auch die junge Diözese war stolz auf diese Einrichtung.

Mittlerweile ist es etwas ruhiger geworden. Nicht 160, aber immer noch rund 70 Schüler werden im Marianum betreut. Die Anforderun-

gen an die Erzieher und an die Hausleitung haben sich wesentlich gewandelt. Die Schüler besuchen verschiedene Schultypen, Heimwochenenden sind nicht mehr Pflicht, sondern im Gegenteil eine oft gewünschte Möglichkeit, sich zum Lernen oder auch zur Freizeitgestaltung im Hause aufzuhalten. Individualität und Freiraum stehen ganz oben auf der Wunschliste, und trotzdem spüren wir die Suche nach Gemeinschaft. Religiöse Begleitung und Betreuung haben sich auch gewandelt, aber die Suche nach religiöser Orientierung und die Auseinandersetzung mit dem christlichen Glauben sind bei den Jugendlichen weiterhin spürbar.

Das Studieninternat Marianum ist nach wie vor eine gefragte Einrichtung der Katholischen Kirche Vorarlberg. Eltern schätzen dieses Haus, die Arbeit und die Werte, für die es steht, und vertrauen nach wie vor auf die menschliche und religiöse Begleitung, die ihre Kinder hier erfahren. Christliche Werteerziehung und Jugendarbeit ist auch heute noch gefragt und deswegen ist es meiner Meinung nach sehr wichtig, dieses Angebot auch weiterhin zur Verfügung zu stellen.

Den Eltern dort die Hand reichen, wo sie sie ausstrecken. Die Jugend dort abholen, wo sie steht, und sie stützen in ihrem Erwachsenwerden.

Eine Aufgabe, die wichtiger ist denn je und der Kirche die Chance bietet, sich den Jugendlichen aber auch den Eltern in ihrer Offenheit und Vielfalt zu zeigen.

Lieber Herr Pfarrer, das Studieninternat Marianum der Diözese Feldkirch hat sich den Anforderungen und Veränderungen der heutigen Zeit angepasst.

Eines ist und soll es aber immer bleiben, ein Ort der Begegnung und Begleitung von Jung und Alt und ein Ort der Spiritualität. Ein herzliches Vergelt's Gott!

Dir. Mag. Titus Spiegel

PS: Bitte auf dem Einzahlungsschein (oder falls Sie per Telebanking überweisen bei Verwendungszweck) die Pfarre und die Postleitzahl eintragen. Bankverbindung: BTV Bregenz, Kto.-Nr. 131122047, BLZ 16310

32. Frühjahrskirchenopfer der Caritas zugunsten der Hospizbewegung

Frühjahrskirchenopfer der Caritas zugunsten der Hospizbewegung Vorarlberg.

Wir bitten alle Pfarrgemeinden sehr herzlich, **am 30. April 2006 das Frühjahrskirchenopfer für die Inlandshilfe der Caritas einzuhoben.** Bei jenen Pfarren, die an diesem Wochenende eigene Schwerpunkte setzen, haben wir Verständnis, wenn auf die Anliegen der Diözesancaritas an einem anderen Wochenende im April aufmerksam gemacht und das Kirchenopfer eingehoben wird.

„**Leben bis zuletzt**“ lautet das Motto der Hospizbewegung Vorarlberg. Rund 220 ehrenamtliche – speziell ausgebildete – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleiten Menschen mit lebensbedrohlichen Krankheiten und stützen deren Angehörige in ihrer schwierigen Lebensphase: zuhause, im Senioren- oder Pflegeheim und im Krankenhaus.

Dass diese Begleitung kostenlos ist und jeder dieses Angebot in Anspruch nehmen kann, ist einer der wesentlichen Grundsät-

ze der Hospizarbeit. Daher ist die Caritas als Träger der Hospizbewegung auf Spenden und auf die Unterstützung der Pfarren angewiesen.

Die Materialaussendung an die Pfarren wird um den 3. April erfolgen. Für zusätzliche Materialbestellungen stehen wir gerne unter der Telefonnummer 05522/200-1039 zur Verfügung. Wir bieten den Pfarren wiederum an, dass MitarbeiterInnen der Caritas im Rahmen einer Ansprache während des Gottesdienstes über die Arbeit der Caritas berichten. Weitere Informationen erteilt die Pfarrcaritas: Frau Ingrid Böhler 05522/200-1016.

33. Kirchensammlung für die Christen und Hl. Stätten im Hl. Land

Palmsonntag, 9. April 2006

Laut Direktorium 2006 (Seiten 21 und 83) soll die **Kirchensammlung für das Hl. Land am Palmsonntag**, 9. April 2006, durchgeführt werden.

Die Gläubigen sollen rechtzeitig darüber unterrichtet werden, dass die genannte Kirchensammlung für die Erhaltung **nicht nur der Heiligen Stätten, sondern auch der pastoralen, caritativen, erzieherischen und sozialen Werke** Verwendung findet, die die Kirche im Heiligen Land zum Wohle der christlichen Gemeinden und der dortigen Bevölkerung unterhält. Besonders soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass das Österreich-Hospiz in Jerusalem damit finanziell unterstützt wird.

Viele Priester und Laien haben in den vergangenen Jahren auf Pilgerreisen und Studienfahrten in das Hl. Land dieses Haus besucht, das sich zu einem Zentrum der Bibelpastoral und

zur Heimstätte für die österreichischen Pilger entwickelt hat.

Das Sammelergebnis möge an das Bischöfliche Ordinariat Feldkirch, Sparkasse der Stadt Feldkirch, Kto.-Nr. 0000-024000 überwiesen werden. Die Weiterleitung der gespendeten Beiträge erfolgt sodann an das Generalkommissariat des Hl. Landes, das für die Hl. Stätten und die "Schwestern und Brüder in Not" dringend auf diese weltweite Kirchensammlung angewiesen ist. Damit ist die Spende auch ein sehr sinnvolles Fastenopfer. Die Sammlung des vergangenen Jahres ergab € 19.101,51. Den Spendern ein herzliches **"Vergelt's Gott"**.

34. Katholisches Forschungszentrum Salzburg

Es wird gebeten, das Kirchenopfer am Pfingstmontag, dem 5. Juni 2006, einzuheben und auf das Konto Nr. 24000 bei der Sparkasse der Stadt Feldkirch bis Ende Juni einzubezahlen.

35. Dank für Peterspfennig

Staatssekretär Angelo Kardinal Sodano bedankt sich im Namen von Papst Benedikt XVI. für die Überweisung des Peterspfennigs vom Jahr 2005 in der Höhe von € 40.289,82.

Damit unterstützen die Pfarren und die Diözese Feldkirch die pastoralen Aufgaben des Papstes.

36. Vorarlberger Diözesan- wallfahrt nach Einsiedeln am 6.5.2006

60. Vorarlberger Diözesanwallfahrt nach Einsiedeln am 6. Mai 2006

Die diesjährige Diözesanwallfahrt nach Einsiedeln findet am Samstag, dem 6. Mai 2006, statt. Sie bietet wiederum Gelegenheit, in den Anliegen unserer Diözese und der Weltkirche, aber auch in den persönlichen, familiären und pfarrlichen Anliegen das Geheimnis des Glaubens in einer großen Gemeinschaft zu feiern!

Das Programm sieht folgendes vor:

8.30 Uhr bis 11.30 Uhr Gelegenheit, das Sakrament der Versöhnung zu feiern (Beichtgelegenheit).

9.30 Uhr Festgottesdienst in Konzelebration von Bischof Dr. Elmar Fischer und der Pilgerpriester mit Predigt von Bischof Elmar.

Mitwirkung des Kirchenchores von St. Peter und Paul, Lustenau, und des Stella-Brass-Ensembles, Feldkirch.

13.30 Uhr Rosenkranzgebet

14.00 Uhr Deutsche Vesper mit Predigt von Pfarrer Werner Ludescher, Dornbirn-Oberdorf; Mitwirkung von Chor, Bläsern und Volk.

16.00 Uhr Abschlussandacht bei der Gnadenkapelle

Interessenten mögen sich an ein Omnibusunternehmen ihrer Wahl wenden. Diesbezügliche Informationen sowie Wallfahrtshefte sind erhältlich bei Pfarrer August Hinteregger in Maria-Bildstein, Tel. u. Fax 05572 /58367 oder e-mail: pfarramt.maria.bildstein@aon.at

37. Religionsunterricht an Pflichtschulen im Schuljahr 2006/07

Bedarfsmeldung

1. Da die Pfarrer für die Bestellung der ReligionslehrerInnen an Pflichtschulen **erstverantwortlich** sind, werden sie gebeten selbst die Initiative zu ergreifen und noch **vor Ostern** mit den Direktionen der Schulen, die in ihren Pfarren liegen, Kontakt aufzunehmen, wie der Religionsunterricht im Schuljahr 2006/07 abgedeckt wird.

Es gibt die Möglichkeit der sogenannten "Elternteilzeit": Während des Karenzurlaubes ist eine Beschäftigung im Ausmaß von **mindestens 5 Wochenstunden** möglich. Das gilt auch für den Religionsunterricht, allerdings ist dazu die **Zustimmung des Schulamtes** notwendig!

Literarische Lehrerinnen **ohne eine Lehrbefähigung zur Erteilung des kath. Religionsunterrichtes an Volks- bzw. Hauptschulen** können diese Möglichkeit für den **Religionsunterricht nicht** in Anspruch nehmen.

2. Es wird gebeten, **personelle Änderungen** dem Schulamt der Diözese Feldkirch frühzeitig mitzuteilen (Tel. 05522/3485-306).
3. Wenn Pfarren die Hilfe des Schulamtes brauchen, wird die Meldung an das Schulamt der Diözese Feldkirch bis spätestens **30.04.2006** erbeten.

Dr. Hans Fink
Schulamtsleiter

38. Statut des Priesterrates der Diözese Feldkirch

I. Grundsätzliches

Der Priesterrat wird gem. cc. 495 - 502 § 1 CIC errichtet.

1. Der Priesterrat ist als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam der Senat des Bischofs, dessen Aufgabe darin besteht, den Bischof bei der Leitung der Diözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Gottesvolkes so weit als möglich zu fördern (can. 495 § 1).
2. Das Statut des Priesterrates bedarf der Genehmigung des Diözesanbischofs. Dabei sind die von der österreichischen Bischofskonferenz allenfalls erlassenen Normen zu beachten (can. 496).
3. Der Priesterrat hat vor allem ein beratendes Stimmrecht, aber auch die im Codex erschöpfend aufgezählten Beispruchsrechte (can. 500 § 2).
4. Beispruchsrechte (can. 500 § 2):
 - 4.1. Anhörungsrechte:
Der Priesterrat muss vom Bischof in folgenden Angelegenheiten angehört werden:
 - 4.1.1. bei Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode (can. 461 § 1)
 - 4.1.2. bei Errichtung, Aufhebung und nennenswerter Veränderung von Pfarreien (can. 515 § 2)
 - 4.1.3. bei Erlass von diözesanen Verordnungen betr. Verwendung

von Gaben und Spenden der Gläubigen (can. 531)

4.1.4. bei Entscheidung, ob in der Diözese pfarrliche Pastoralräte eingesetzt werden sollen (can. 536 § 1)

4.1.5. bei Kirchenneubau (can. 1215 § 2)

4.1.6. bei Entwidmung einer nicht mehr gebrauchten Kirche (can. 1222 § 2)

4.1.7. bei Festlegung diözesaner Abgaben (can. 1263).

4.2. Zustimmungsrechte:

Der Diözesanbischof benötigt die Zustimmung des Priesterrates nur in den im Recht ausdrücklich genannten Fällen.

5. Alle Mitglieder des Priesterrat sind Teilnehmer einer Diözesansynode (can. 463 § 1,4 °).

6. An Partikularkonzilien können zwei gewählte Vertreter des Priesterrates mit beratender Funktion teilnehmen (can. 443 § 5).

7. Aus den Mitgliedern des Priesterrates hat der Diözesanbischof ein aus sechs bis zwölf Priestern bestehendes Beratungsorgan (Konsultorenkollegium) jeweils für die Dauer von fünf Jahren zu bilden, dem die im CIC näher bestimmten Aufgaben zukommen.

Nach Ablauf von fünf Jahren nimmt es seine Aufgaben solange wahr, bis ein neues Kollegium eingesetzt wird (can. 502 § 1) .

8. Wenn der Priesterrat die ihm zum Wohle der Diözese übertragene Aufgabe nicht erfüllt oder in schwerwiegender Weise missbraucht, kann ihn der Diözesanbischof nach Rücksprache mit dem Metropoliten auflö-

sen, muss ihn aber innerhalb eines Jahres neu bilden (can. 501 § 3).

9. Im Falle der Sedisvakanz hört der Priesterrat auf zu bestehen, und seine Aufgaben werden vom Konsultorenkollegium wahrgenommen. Innerhalb eines Jahres nach Besitzergreifung muss der Bischof den Priesterrat neu bilden (can. 501 § 2).

II. Aufgaben des Priesterrates

Aufgaben des Priesterrates sind insbesondere:

1. Unterstützung des Bischofs und seiner Ämter in Fragen, die Dienst und Leben der Priester betreffen, z.B. Ausbildung und Weiterbildung der Priester; Spiritualität des Priesters; Besoldung und soziale Sicherstellung; Anliegen von Priestergemeinschaften.

2. Sorge um Priesternachwuchs (Seminar etc.).

3. Fragen, die vom Bischof dem Priesterrat vorgelegt werden.

4. Nominierung der Priestervertreter in den Pastoralrat der Diözese und in die Arbeitsgemeinschaft der Priesterräte Österreichs.

5. Nominierung von zwei Vertretern zur Beratung bei Versetzungen (wobei vor allem der Diözesanjugendseelsorger in Betracht gezogen werden soll).

6. Bestellung von Pfarrern, die der Bischof dem Priesterrat vorschlägt und die er in den Verfahren, die in den cc. 1740 - 1752 genannt werden, beizuziehen hat.

III. Zusammensetzung des Priesterrates

1. Der Diözesanbischof als Vorsitzender
2. Gewählte Mitglieder (can. 497 1 °):
 - 9 Vertreter der Pfarrer (Pfarrmoderatoren, Pfarrprovisoren, Kuraten und hauptamtliche Krankenhausseelsorger etc.)
 - 2 Vertreter der Kapläne
 - 2 Vertreter der Pensionisten
 - 2 Vertreter der Ordenspriester
3. Mitglieder von Amts wegen (can. 497 2 °):

Generalvikar
Ordinariatskanzler
Pastoralamtsleiter
Diözesanjugendseelsorger
Priesterseelsorger
Vorarlberger Vertreter im Leitungsteam des Priesterseminars
Regens des Priesterseminars
Alle vom Dekanatsklerus gewählten und vom Diözesanbischof bestätigten Dekane, die zugleich die einzelnen Regionen vertreten (can. 499).
4. Kooptierte Mitglieder:
 - 4.1. Der Diözesanbischof kann einige Mitglieder frei ernennen (can. 497 3 °)
 - 4.2. Der Priesterrat kann zwei weitere Mitglieder mit 2/3 Mehrheit kooptieren. Die Kooptierung bedarf der Zustimmung des Bischofs.
5. Referenten für einzelne Fragen können ohne Stimmrecht fallweise beigezogen werden.

6. Der Priesterrat kann zur Behandlung einzelner Fragen Ausschüsse (Kommissionen, Arbeitskreise) einsetzen und deren Leiter und Mitglieder nominieren. Diese bedürfen der Bestätigung durch den Diözesanbischof. Die Tätigkeit aller Ausschüsse endet spätestens mit der Funktionsperiode des Priesterrates.
7. Scheidet ein Mitglied aus, tritt das gewählte Ersatzmitglied an dessen Stelle.

IV. Wahlordnung

1. Aktives und passives Wahlrecht für die Bildung des Priesterrates haben (can. 498):
 - 1.1. Alle Weltpriester, die in der Diözese inkardiniert sind, soweit sie nicht schon von Amts wegen dem Priesterrat angehören.
 - 1.2. Alle nicht inkardinierten Weltpriester sowie Ordenspriester, die hauptamtlich eine vom Bischof übertragene pastorale Tätigkeit ausüben.
 - 1.3. In Zweifelsfällen entscheidet das Bischöfliche Ordinariat.
2. Die Wahl erfolgt nach den in III. 2. genannten Gruppen, wobei jeder Priester nur in einer Gruppe das aktive und passive Wahlrecht hat.

Wenn ein Priester zwei oder mehreren Gruppen angehört, dann wählt er in der Gruppe, in der seine Haupttätigkeit liegt. Dies entscheidet das Bischöfliche Ordinariat.
3. Die Pfarrer (Pfarrmoderatoren, Pfarrprovisoren, Kuraten und hauptamtliche Krankenhausseelsorger etc.) bilden eine eigene Wahlgruppe.

Zur Vorbereitung der Wahl erstellt das Bischöfliche Ordinariat eine Gesamtliste jener

Pfarrer (Pfarrvikare, Pfarrmoderatoren, Pfarrprovisoren, Kuraten und hauptamtliche Krankenhausseelsorger etc.), die in dieser Wahlgruppe das aktive und passive Wahlrecht haben.

Diese Gesamtliste wird allen in dieser Wahlgruppe Wahlberechtigten zugestellt.

Jeder Wahlberechtigte kreuzt auf der Gesamtliste 9 Namen an und schickt seinen Wahlvorschlag - wie in IV. 10. vorgesehen - bis zum festgesetzten Termin an das Bischöfliche Ordinariat.

Die Wahlkommission, die über Vorschlag des Vorstandes des Priesterrates vom Bischof bestellt wird, hat die Aufgabe, aus den eingesandten Wahlvorschlägen eine Wahlliste zu erstellen. Die Wahlliste enthält die 18 meistgenannten Namen in der Reihenfolge der Nennungen.

Die Pfarrer (Pfarrmoderatoren, Pfarrprovisoren, Kuraten und hauptamtlichen Krankenhausseelsorger etc.) werden vom Bischöflichen Ordinariat zur Wahl ihrer 9 Vertreter im Priesterrat und deren 9 Ersatzmitglieder einberufen.

4. Die Kapläne bilden eine eigene Wahlgruppe. Sie werden vom Bischöflichen Ordinariat zur Wahl einberufen und wählen aus einer Gesamtliste ihre zwei Vertreter und zwei Ersatzmitglieder.
5. Der Bischof entsendet zur Wahl in die unter 3 bis 4 genannten Gruppen einen Vertreter, der die Bildung des Wahlkomitees besorgt. Das Wahlkomitee besteht aus mindestens drei Priestern, nämlich dem Vertreter des Bischofs als Wahlleiter und 2 Skrutatoren.
6. Für die unter 3 bis 4 genannten Gruppen gilt folgender Wahlmodus:
Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden gemeinsam in je eigenen Wahlgängen ge-

wählt. Im 1. und 2. Wahlgang ist eine absolute Mehrheit erforderlich. Kommt diese in den beiden ersten Wahlgängen nicht zustande, genügt beim dritten Wahlgang die relative Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das kanonische Alter (Weihealter), bei Gleichheit des kanonischen Alters das physische Alter. Diese Bestimmung gilt auch für die Wahl der Ersatzmitglieder. Wer verhindert ist, persönlich an der Wahl teilzunehmen, soll von der Briefwahl Gebrauch machen. Seine Stimme wird nur beim ersten Wahlgang mitgezählt.

7. Die Pensionisten wählen ihre Vertreter durch Briefwahl, wobei relative Stimmenmehrheit genügt. Die Wahlbriefe sind über das Bischöfliche Ordinariat der in IV. 3. genannten Wahlkommission zuzuleiten.
8. Den Ordenspriestern bleibt der Wahlmodus zur Ermittlung ihrer zwei Vertreter überlassen.
9. Bei Briefwahl wird der Wahlzettel in einen verschlossenen Briefumschlag gegeben. Dieser Briefumschlag wird mit einem mit Unterschrift zu versehenen Vordruck in einem weiteren Briefumschlag der Stelle zugeleitet, die zur Wahl einberuft.
10. Alle in den Priesterrat gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder bedürfen der Bestätigung des Bischofs.

V. Geschäftsordnung

1. Vorsitzender des Priesterrates ist der Bischof (can. 500 § 1). Die Leitung der Sitzung obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden.

2. Der Priesterrat bildet einen Vorstand, der aus dem geschäftsführenden Vorsitzenden, dem Vertreter des Ordinariates, dem Schriftführer und dem Leiter des Arbeitskreises "Leben und Dienst des Priesters" besteht, falls dieser Arbeitskreis bestellt wird.
Der geschäftsführende Vorsitzende, der Schriftführer und der Leiter des Arbeitskreises "Leben und Dienst des Priesters" werden in je eigenen Wahlgängen gewählt, während der Vertreter des Ordinariates vom Bischof bestimmt wird und die Aufgaben des Sekretärs wahrnimmt.
3. Dem geschäftsführenden Vorsitzenden obliegt im Einvernehmen mit dem Bischof und in seinem Auftrag die Einberufung und die Leitung der Sitzungen.
Im Falle der Verhinderung durch Krankheit oder nicht vorherzusehende Umstände übernimmt der Vertreter des Ordinariates die Agenden des geschäftsführenden Vorsitzenden.
4. Der Sekretär übernimmt den gesamten Schriftverkehr. Er nimmt alle Eingaben an den Priesterrat entgegen und besorgt die Aussendung der Einladungen und Protokolle.
5. Der Schriftführer ist für das Protokoll zuständig.
6. Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Genehmigung durch den Bischof (can. 500 § 1).
7. Die Funktionsdauer des Priesterrates beträgt 5 Jahre.
8. Der Priesterrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Weitere Sitzungen kann der Bischof nach eigenem Ermessen ansetzen. Ebenso muss auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Priesterratsmitglieder eine Sitzung einberufen werden.
9. Vier Wochen vor einer Sitzung soll nach Möglichkeit der Termin der Sitzung den Priesterratsmitgliedern bekannt gegeben werden.
10. Anträge und Vorlagen, die im Priesterrat zu behandeln sind, können vom Bischof, von den bischöflichen Ämtern, von den Priesterratsmitgliedern, von Ausschüssen (Kommissionen, Arbeitskreisen) des Priesterrates und von mindestens 10 wahlberechtigten Priestern 3 Wochen vor der Sitzung schriftlich eingebracht werden.
Später eingehenden Anträgen und Vorlagen kann vom Priesterrat mit Stimmenmehrheit zu Beginn der Sitzung die Dringlichkeit zuerkannt werden. Anträge und Vorlagen des Bischofs haben von vornherein Dringlichkeit.
11. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen werden den Mitgliedern des Priesterrates 14 Tage zuvor bekannt gegeben.
12. Der Priesterrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder.
13. Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.
14. Über Anträge auf Schluss der Debatte muss nach Anhören eines Pro- und Kontraredners sofort abgestimmt werden.
15. Das Sitzungsprotokoll wird nach Bestätigung durch den Vorstand und Bischof den Mitgliedern des Priesterrates zugesandt. Ein

Kurzprotokoll wird im Diözesanblatt veröffentlicht. Für die Ordenspriester wird je ein Protokoll dem jeweiligen Hausoberen zugeleitet. Das Protokoll hat nur informativen Charakter. Einsprüche der Priesterratsmitglieder gegen das Protokoll sind innerhalb 14 Tagen nach Aussendung (Poststempel) einzubringen. Die Behandlung der Einsprüche erfolgt jeweils bei der nächsten Sitzung. Beratungspunkte, die als vertraulich erklärt werden, sind in einem eigenen Protokoll festzuhalten und werden nicht veröffentlicht. Dieses Protokoll wird nach Genehmigung durch den Priesterrat im Archiv des Ordinariates verwahrt.

16. Beschlüsse des Priesterrates werden in einem Beschlussprotokoll zusammengefasst. Sie werden nur rechtswirksam, wenn sie vom Bischof schriftlich bestätigt und im Diözesanblatt veröffentlicht sind (can. 500 § 3).

17. Statutenänderungen durch den Priesterrat bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit und der Zustimmung des Bischofs.

Dieses Statut des Priesterrates der Diözese Feldkirch wurde vom Priesterrat beschlossen und wird hiermit mit 15. März 2006 für 5 Jahre in Kraft gesetzt.

Feldkirch, 15. März 2006

Mag. Claudia Weber
Notarin

Dr. Elmar Fischer
Diözesanbischof

39. Richtlinien für Priester aus anderen und fremdsprachigen Diözesen

Aufnahme, Einführung und Begleitung der Priester, die aus anderen (und fremdsprachigen) Diözesen in den pastoralen Dienst der Diözese Feldkirch kommen.

Vorbemerkung:

Seit vielen Jahren kommen Priester aus anderen Ländern zum pastoralen Dienst in die Diözese Feldkirch. Dieser Dienst der ausländischen Priester in der Diözese Feldkirch ist auch in vieler Hinsicht eine Ergänzung und Bereicherung: Begegnung und Austausch mit anderen Kulturen und Glaubenspraktiken und die Erfahrung der grenzübergreifenden Kirche (Weltkirche).

Viele stehen vor der Herausforderung, sich nicht nur in einer für sie fremden (neuen) Sprache, sondern auch in einem anderen Kulturraum zurechtfinden zu müssen. Nicht selten weichen das priesterliche Selbstverständnis und die pastorale Situation in ihrem Heimatland stark ab von der Situation und den aktuellen Erfahrungen der Kirche in Österreich. Ihr Einsatz hat deshalb nur dann Aussicht auf Akzeptanz und Fruchtbarkeit, wenn die betreffenden Priester die Voraussetzungen mitbringen, die für den pastoralen Dienst in Vorarlberg nötig sind. Zudem ist es notwendig, diese Priester hinreichend in den Seelsorgedienst in der Diözese Feldkirch einzuführen und zu begleiten.

Es liegt sowohl im Interesse der betroffenen Priester, damit ihnen Freude und Wirksamkeit in ihrem priesterlichen Dienst möglich sind, als auch im Interesse der Gemeinden und der Menschen, für die sie als Priester im Dienst sein werden, folgende Richtlinien zu erlassen:

1. Voraussetzungen für den Einsatz in der Diözese Feldkirch

- 1.1. Schriftliche Empfehlung des Heimatbischofs bzw. des zuständigen Ordensoberen.
- 1.2. Gute Kenntnisse der deutschen Sprache, um die seelsorglichen Aufgaben ausüben zu können.
 - 1.2.1. Grundlegende Sprachkenntnisse sind unbedingt erforderlich und durch absolvierte Sprachkurse und Prüfungen zu belegen.
 - 1.2.2. Jene Priester, die zu den Grundkenntnissen der deutschen Sprache noch eine bessere Sprachfertigkeit benötigen, besuchen Sprachkurse für Fortgeschrittene. Diese Kurse werden für diese Priester von der Diözese Feldkirch finanziert.
 - 1.2.3. Wer nach einem Jahr immer noch große Defizite in der deutschen Grammatik und Aussprache aufweist, kann für bestimmte pastorale Aufgaben nicht eingesetzt werden.
- 1.3. Physische und psychische Gesundheit.
- 1.4. Kontaktfreudigkeit und Einsatzbereitschaft.
- 1.5. Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit pfarrlichen, regionalen und diözesanen Gremien, mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Achtung / Wertschätzung der Gremien und gewachsenen Kooperationen.
- 1.6. Bereitschaft die aktuellen Herausforderungen der pastoralen Situation in Österreich, speziell in Vorarlberg, zu sehen und anzunehmen.
- 1.7. Bereitschaft zur Weiterbildung und Schulung.

2. Aufnahmegespräche

Die Voraussetzungen (1.1. bis 1.7.) werden mit dem betreffenden Priester in Gesprächen geklärt. Dann fällt die Entscheidung, ob der Priester vorläufig in den Dienst der Diözese aufgenommen wird.

Folgende Gespräche sind vorgesehen:

- 2.1. Gespräch mit dem Diözesanbischof und dem Generalvikar.
- 2.2. Gespräch zur Klärung rechtlicher Angelegenheiten, z.B. arbeits- und versicherungsrechtliche Fragen mit den zuständigen Referenten.
- 2.3. Die Gespräche sollen zu einer Vereinbarung führen, die schriftlich festgehalten wird (Aufgaben, Einsatzort, Dauer des Einsatzes, Einführung und Begleitung u.a.).
- 2.4. Bei einem Ordenspriester wird ein Gestellungsvertrag zwischen Diözese und Ordensleitung abgeschlossen.

3. Einführung und Begleitung

Priester, die aus anderen (fremdsprachigen) Diözesen nach Vorarlberg kommen und zur Mitarbeit im seelsorglichen Dienst vorgesehen sind, erhalten folgende Unterstützung:

- 3.1. Theologische und pastorale Bildung
Priester, die nur vorübergehend (d.i. ein bis zwei Jahre) pastorale Dienste in der Diözese Feldkirch übernehmen, haben ihre theologische und pastorale Fortbildung in Absprache mit dem Generalvikar und / oder Pastoralamtsleiter zu klären.
- 3.2. Einführungskurs
Priester, die länger für pastorale Dienste in der Diözese Feldkirch (von ihrer Heimatdiözese) frei gestellt werden, erhalten neben dem Pastoraljahr zusätzlich einen

Einführungskurs, der folgende Themen umfasst:

- Die pastorale und kirchliche Situation in Österreich, besonders in Vorarlberg.
- Leben des Priesters (Identität als Priester) in der österreichischen Kirche (Diözese Feldkirch), Zusammenarbeit in der Gemeinde und mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Praxis des kirchlichen Lebens: Feste und Feiern (z. B. die Feier der Sakramente, Sterben und Begräbnisfeiern, Brauchtum, Heilige und ihre Verehrung usw.), Sakramentenpastoral, Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen.
- Wichtige Ereignisse aus der Diözesangeschichte.
- Verwendung der Kirchenopfer, Spenden und Sammlungen.
- Diözesane Bestimmungen hinsichtlich Auslandsprojekten.

3.3. Mentor:

Mit der Einführung dieser Priester, die in der Regel mindestens zwei Jahre dauert, wird vom Bischof ein Mentor betraut.

3.3.1. Aufgaben des Mentors

- Die persönliche Begleitung des Priesters.
- Regelmäßige Begleitungsgespräche (mindestens einmal im Monat).
- Verständigung und Klärung bei Missverständnissen oder Konflikten.

3.3.2. Der Bischof kann zusätzlich zum Mentor einen Priester aus der Heimatdiözese beauftragen, den Mitbruder zu unterstützen und zu begleiten.

3.4. Für die Durchführung des Einführungskurses ist das Pastoralamt verantwortlich.

3.5. Integration und Beheimatung.

3.5.1. Die Priester und die Einsatzpfarre sind gebeten, sich um die Integration und Beheimatung in Pfarre und Dekanat zu bemühen.

3.5.2. Die Priester im pastoralen Dienst aus anderen Diözesen werden in den kirchlichen Medien vorgestellt.

Diese Richtlinien werden für fünf Jahre in Kraft gesetzt.

Feldkirch, 15. März 2006

Mag. Claudia Weber
Notarin

Dr. Elmar Fischer
Diözesanbischof

40. Ergänzung zum Dekanestatut der Diözese Feldkirch

Das Statut vom 15. Dezember 2001 wird bestätigt und nach Beschluss im Konsultorenkollegium durch folgenden Punkt ergänzt:

II. 5a. Wenn es die pastorale oder personelle Situation erfordert, kann der Bischof im Ausnahmefall unbeschadet der Punkte II. 3. und II. 4. den Dekan oder einen anderen Priester eines Nachbardekans zum Dekan ernennen.

Feldkirch, am 15. März 2006

Mag. Claudia Weber
Notarin

Dr. Elmar Fischer
Diözesanbischof

41. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Feldkirch 2006

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

- a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 vom Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von € 46,--, mindestens jedoch € 90,-- für Personen, die Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Vermietung und Verpachtung erzielen bzw. mindestens € 18,-- für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen.
- b) Der Mindestbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt € 2,-- pro Bett und Saison.
- c) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.
- d) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigungen entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- e) Die Bestimmung des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluß auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt 7 vom Tausend des Einheitswertes, mindestens aber € 18,--.
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, mindestens aber € 90,--.
- c) Die Beitragsgrundlage gemäß § 10 c (Verbrauch) Kirchenbeitragsordnung (KBO) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens: € 13.000,-- für den Pflichtigen, € 6.500,-- für den Ehegatten und je € 1.700,-- für jedes zum Haushalt gehörende Kind.

3. Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) KBO wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Bruttokirchenbeitrag abgezogen werden. Wird der Kirchenbeitrag teilweise oder ausschließlich nach dem Vermögen ermittelt, so werden diese Absetzbeträge von einem Bruttokirchenbeitrag abgezogen, der höher ist als der Bruttokirchenbeitrag nach Tarif E.
- b) Der Absetzbetrag für Ehegatten beträgt beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener- (Alleinerzieher-)absetzbetrages € 30,--. Den Anspruch auf diesen Absetzbetrag haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Absatz 3 KBO mindestens ein Kinderabsetzbetrag zusteht.
- c) Der Kinderabsetzbetrag gemäß § 13 Abs. 3 KBO beträgt für 1 Kind € 14,--, für 2 Kinder € 32,--, für 3 Kinder € 56,-- und für jedes weitere Kind € 24,--.

setzbeträge werden von der Summe aller Teilkirchenbeiträge bzw. vom gemeinsamen Kirchenbeitrag beider Ehegatten abgezogen.

4. Der Kirchenbeitrag

Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Buchstabe b KBO beträgt 10 % der Beitragsgrundlage (Kirchenbeitrag des Betriebsinhabers), mindestens jedoch € 18,--.

5. Verfahrenskosten

- a) die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO betragen:

für die "Letzte Mahnung" € 4,--

für den Vergleich € 3,--

für jedes Verfahren nach der Letzten Mahnung € 5,-- zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.

- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.
- c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht wurden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.
- d) Porto für alle Zuschriften ist vom Beitragspflichtigen zu tragen.

6. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft.

42. Kurzprotokoll des Diözesankirchenrates vom 9. Februar 2006

Tagesordnung:

1. Protokoll der letzten Sitzung vom 12. Mai 2005
2. Mitteilungen
3. Ermächtigung für Mehrausgaben
4. Voranschlag 2006
5. Änderung des Anhanges zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Feldkirch
6. Allfälliges

Zu 1. Protokoll der letzten Sitzung vom 12. Mai 2005:

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 12.5.2005 wird ohne Einwand bzw. Ergänzung genehmigt.

Zu 2. Mitteilungen:

- a) Das Kirchenbeitragsaufkommen für 2005 beträgt € 17,3 Mio., dies entspricht gegenüber dem Jahr 2004 einer Steigerung von 1,65 % bzw. einer Steigerung von 4,6 % gegenüber dem Budget 2005.
- b) Kirchenaustritte: Die Anzahl der Kirchenaustritte im Jahr 2005 beträgt 2.005; dies entspricht einem Rückgang von 12 % gegenüber dem Jahr 2004. 137 Personen sind im Jahr 2005 wieder in die Kirche eingetreten.
- c) Zweckwidmung: Im Jahre 2005 haben 66 Personen von der Möglichkeit der Zweckwidmung Gebrauch gemacht, die Gesamtsumme der Zweckwidmungen beläuft sich auf ca. € 7.560,--. Sowohl die Anzahl der Zweckwidmer als auch die gewidmeten Beträge haben sich in den vergangenen Jahren nur unwesentlich verändert.

- d) Bereichsleiter Finanz- und Rechnungswesen:
Aufgrund des Ausscheidens des bisherigen Leiters Hr. J. Scheffknecht wegen Pensionierung wurde die Stelle mit Herrn Alexander Maccani per Ende 2005 neu besetzt.

Zu 3. **Ermächtigung für Mehrausgaben:**

Der Vorstand der Finanzkammer wird ermächtigt, im Rahmen der voraussichtlichen Mehreinnahmen und Minderausgaben im Jahre 2005 Mehrausgaben zu tätigen:

- für Zuwendungen an die Pfarreien in Form von zusätzlichen pfarrlichen KB-Anteilen in Höhe von € 368.000,--
- zur Bildung einer Rückstellung für soziale Zwecke in Höhe von € 100.000,--
- zur Dotierung des Pensionsfonds in Höhe von ca. € 970.000,--

Zu 4. **Voranschlag 2006:**

Der Voranschlag 2006 wird mit Einnahmen und Ausgaben von jeweils € 19,419 Mio. einstimmig genehmigt.

Der pfarrliche Kirchenbeitragsanteil für 2006 wird mit 10 % der jeweiligen pfarrlichen Kirchenbeitragseinnahmen und einem zusätzlichen Sockelbetrag von € 450,-- je Pfarre festgesetzt.

Von den geplanten Ausgaben entfallen auf:

		Absolut € 1.000	in %
• Personalaufwand	2006	12.767	65,7
	(2005	12.187	64,0)
• Sachaufwand	2006	1.835	9,5
	(2005	1.877	9,9)
• Zweckaufwand	2006	4.817	24,8
	(2005	4.969	26,1)

Der Zweckaufwand resultiert schwerpunktmäßig aus Zuschüssen für pastorale und soziale Zwecke, den Kirchenbeitragsanteilen für die Pfarreien sowie den Subventionen für kirchliche Bauvorhaben.

Die Schwerpunkte der Einnahmenplanung bilden:

• Kirchenbeiträge	2006	16.900	87,0
	(2005	16.550	87,0)
• Staatsmittel	2006	2.250	11,6
	(2005	2.200	11,5)
• Sonstige Erträge	2006	269	1,4
	(2005	283	1,5)

Zu 5. **Änderung des Anhanges zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Feldkirch:**

Der Änderung des Anhanges zur Kirchenbeitragsordnung wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Zu 6. **Allfälliges:**

• **Rechnungsabschlussprüfung:**

Entsprechend dem bereits 2005 geplanten Wechsel in der Funktion des Rechnungsprüfers (nach 13-jähriger Prüfungstätigkeit durch Wirtschaftstreuhänder Mag. R. Kleinbrod) wurde inzwischen auf Vorschlag des Diözesankirchenrates Mag. Dr. Eduard Tschofen, BDO Treuhand GmbH in Feldkirch, mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2005 der Diözese Feldkirch beauftragt.

• **Jugend- und Bildungshaus St. Arbogast:**

Die im November 2004 begonnene Renovierung des Hauses 3 mit Vorplatzneugestaltung und Außenrenovierung der Kapelle wurde plangemäß per Jahresmitte 2005 abgeschlossen, die Gesamtkosten der

Baumaßnahmen betrugen lt. Dir. Eller € 1.265.000,--. Die Finanzierung des Projektes erfolgt durch Subventionen des Landes in Höhe von € 280.000,--, der Gemeinde Götzis von € 40.000,-- und die Unterstützung durch den Freundeskreis in Höhe von € 40.000,--. Die Deckung der verbleibenden Kosten in Höhe von ca. € 905.000,-- erfolgt aus Budgets der Diözese Feldkirch.

- **Doppelbesteuerungsabkommen Österreich - Schweiz:**

Dir. Eller informiert über Inhalt und mögliche Auswirkungen der geplanten Änderung des bisherigen Abkommens, die ab 1.1.2006 für Arbeitnehmer, die ihren Hauptwohnsitz (Familienwohnsitz) in Österreich und ihren Arbeitgeber in der Schweiz haben, eine volle Besteuerung (inkl. der als Steuer vom Einkommen erhobenen Kirchensteuer) im Tätigkeitsstaat Schweiz vorsieht. Österreich darf als Wohnsitzstaat ebenfalls voll besteuern und rechnet die in der Schweiz entrichteten Steuern an. Damit ist sichergestellt, dass die Grenzgänger/innen keinesfalls den Kirchenbeitrag doppelt zahlen.

43. Firmtermine 2006 Ergänzung/Änderung

Samstag, 10. Juni 2006

19.30 Uhr Egg

AK

Sonntag, 18. Juni 2006

18.00 Uhr St. Gallenkirch

B

44. Personalnachrichten

Dekan Msgr. Mag. Peter Haas wird nach Anhörung des Dekanatsklerus und nach Beschluss im Konsultorenkollegium vom 15. November 2005 zum Dekan des Dekanates Montafon ernannt. Er bleibt Dekan im Dekanat Bludenz – Sonnenberg. Die Funktionsperiode dauert bis Jänner 2008.

Diakon Mag. Ronald Stefani wird am 16. Juni 2006 um 19.00 Uhr im Dom zu Feldkirch zum Priester geweiht.

Mag. Dominik Toplek wird am 14. Juni 2006 um 17.00 Uhr in der Pfarrkirche Hard zum Diakon geweiht.

Das Pastoralamt gibt folgende personelle Veränderungen bekannt:

Mag. Christoph Jochum hat mit 1. März 2006 das Ausmaß seiner Anstellung im Pastoralamt reduziert, mit 31. Juli 2006 wird er aus dem Dienstverhältnis ausscheiden.

Die Aufgabe der Organisations- und Personalentwicklung wird ab 1. April 2006 von **Mag. Thomas Berger-Holzknicht** übernommen.

45. Seelsorgsaushilfen durch unbekannte Priester

Aus gegebenem Anlass wird daran erinnert, dass vor Inanspruchnahme von Seelsorgsaushilfen durch Priester, die nicht persönlich bekannt sind, zumindest durch Einsichtnahme in das Zelebret die Identität zu überprüfen ist. Im Zweifelsfall soll auch beim Bischöflichen Ordinariat nachgefragt werden.

46. Rundfunkgottesdienste 2007

Jeden Sonntag ist im Regionalradio (Radio Vorarlberg) von 10 bis 11 Uhr eine Messübertragung zu hören, die österreichweit ausgestrahlt wird.

Aus unserer Diözese überträgt der ORF jährlich 5 Gottesdienste. Heuer kommen diese Übertragungen aus Götzis-Meschach (14. Mai), Dom (4. Juni), St. Gallenkirch (18. Juni), Bregenz-St. Gallus (23. Juli) und Hohenweiler (5. November). Für 2007 werden Pfarren gesucht, die sich für diese lohnende Aufgabe interessieren.

Kontakt: Kirchenmusikreferent Mag. Bernhard Loss, T 05522/3485-203, E-Mail bernhard.loss@kath-kirche-vorarlberg.at

47. Exerzitienangebot für Priester und Diakone im Stift Fiecht/Tirol

**vom Montag, 28.8.2006, 17.00 Uhr bis
Samstag, 2.9.2006, 13.00 Uhr**

Thema: „Unruhig ist unser Herz, bis es Ruhe findet in dir, o Gott.“

Jesu Weg – meditierend mitgehen zur Lebensfülle im Heiligen Geist. Elemente der Exerzitien: Biblische Impulse, Schweigen, selbstständige Bibelbetrachtung und Gebet, tägliche Eucharistiefeier, Begleitgespräch und Teilnahme am Chorgebet der Mönche ist möglich. Exerzitienbegleitung: P. Raphael Gebauer OSB; Kursgebühr: 70,-- Euro.

Anmeldung: Benediktinerabtei St. Georgenberg – Fiecht; 6130 Schwaz – Fiecht 4; Tel. 05242 / 63276 – 31 oder 63786; e-mail. raphael@st-georgenberg.at

Inhalt:

30. Berufungspastoral
31. Kirchenopfer für das Studieninternat Marianum
32. Frühjahrskirchenopfer der Caritas zugunsten der Hospizbewegung
33. Kirchensammlung für die Christen und Hl. Stätten im Hl. Land
34. Katholisches Forschungszentrum Salzburg
35. Dank für Peterspfennig
36. Vorarlberger Diözesanwallfahrt nach Einsiedeln am 6. Mai 2006
37. Religionsunterricht an Pflichtschulen im Schuljahr 2006/07
38. Statut des Priesterrates der Diözese Feldkirch
39. Richtlinien für Priester aus anderen und fremdsprachigen Diözesen
40. Ergänzung zum Dekanestatut der Diözese Feldkirch
41. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Feldkirch 2006
42. Kurzprotokoll des Diözesankirchenrates vom 9. Februar 2006
43. Firmtermine 2006 – Ergänzung/Änderung
44. Personalmeldungen
45. Seelsorgsaushilfen durch unbekannte Priester
46. Rundfunkgottesdienste 2007
47. Exerzitienangebot für Priester und Diakone im Stift Fiecht/Tirol

Herausgeber und Verleger:

Bischöfliches Ordinariat Feldkirch,
T 05522/3485-308

f.d.l.v.: Generalvikar Dr. Benno Elbs,
Bahnhofstrasse 13, A-6800 Feldkirch
Druck: Diöpress Feldkirch

P.b.b.-Nr33341717193U – Verlagspostamt Feldkirch